

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0010-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 13.12.2018

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für eine Sammelnovelle Gold-Plating (BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes – BWG)

Durch den Begutachtungsentwurf soll der Preisaushang im Kassensaal gemäß § 35 BWG durch eine Veröffentlichung auf der Website des Instituts ersetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass dies für Personen ohne Internetzugang eine Schlechterstellung darstellt. Gleichzeitig stellt das Internet für weite Bevölkerungsteile ein immer wichtigeres Informationsmedium dar. In der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 wurde diesem Spannungsverhältnis begegnet, indem anbietende Unternehmen den Prospekt grundsätzlich über das Internet zur Verfügung stellen, auf Anfrage aber auch in Papierform auszuhändigen haben (siehe Art. 21 Nr. 11 der Prospektverordnung). Wir stellen zur Erwägung, eine entsprechende Regelung auch im BWG vorzusehen.

Die Ersetzung des Aushangs im Kassensaal durch eine Veröffentlichung im Internet betrifft gemäß § 35 Abs. 1 Z 3 BWG auch die Angaben zur Einlagensicherung gemäß § 38 Abs. 2 ESAEG und die Angaben zur Anlegerentschädigung gemäß § 52 ESAEG. In § 38 Abs. 2 ESAEG sowie in § 52 ESAEG selbst wird allerdings der Aushang dieser Informationen im Kassensaal nochmals gesondert angeordnet. Wenn intendierter Regelungszweck ist, den Aushang von Angaben über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung im Kassensaal durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen, sollten daher auch § 38 Abs. 2 und § 52 ESAEG entsprechend angepasst werden.

Zudem finden sich Vorgaben zur Information über die Einlagensicherung durch Aushang im Kassensaal noch in weiteren Bestimmungen:

- Gemäß § 48 Abs. 4 ESAEG hat ein Institut, das von der Sicherungseinrichtung einer Einlagensicherungseinrichtung ausgeschlossen wurde, über den Wegfall der ergänzenden Deckung durch Aushang im Kassensaal zu informieren
- § 103 Z 32 BWG und § 37 Abs. 2 ESAEG verpflichten inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute zum Aushang von Informationen betreffend die Einlagensicherung im Kassensaal. § 103 Z 32 BWG betrifft dabei Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, § 37 Abs. 2 ESAEG hingegen (aufgrund des Verweises auf § 2 Z 13 BWG) Kreditinstitute aus Drittstaaten.

Im Sinne der Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte regen wir daher an, bei einer Änderung des § 35 BWG auch in § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2, § 48 Abs. 4 und § 52 ESAEG sowie in § 103 Z 32 BWG den Aushang im Kassensaal durch eine Veröffentlichung auf der Instituts-Website zu ersetzen.

Gemäß § 98 Abs. 5b Z 7 BWG stellt es eine Verwaltungsübertretung dar, „*die in § 35 Abs. 1 und § 103 Z 32 geforderten Angaben im Kassensaal*“ nicht auszuhängen. Nachdem § 35 Abs. 1 BWG in der Fassung des Entwurfs keinen Aushang im Kassensaal, sondern eine Internet-Veröffentlichung vorsieht, sollte der Wortlaut des § 98 Abs. 5b Z 7 BWG daher entsprechend angepasst werden. Falls § 103 Z 32 BWG nicht angepasst wird, sollte die Wortfolge „*im Kassensaal nicht aushängt*“ dabei freilich bestehen bleiben, da in diesem Fall durch Unterlassung des Aushangs im Kassensaal weiterhin gegen die Anforderungen gemäß § 103 Z 32 BWG verstoßen werden könnte. Wir regen daher folgende Formulierung des § 98 Abs. 5b Z 7 BWG an:

„7. Die in § 35 Abs. 1 und § 103 Z 32 geforderten Angaben im Kassensaal nicht aushängt, nicht auf der Website veröffentlicht oder die Information der Einleger unterlässt;“

Zu Art. 4 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG) und Art. 5 (Änderung des Investmentfondsgesetzes – InvFG)

Immo-InvFG und InvFG sehen derzeit vor, dass Fondsbestimmungen vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zu genehmigen sind, und zwar sowohl bei der erstmaligen Auflage eines Fonds als auch bei nachfolgenden Änderungen der Fondsbestimmungen. Erst im August 2018 wurde durch BGBl. I Nr. 67/2018 ein Wahlrecht für Verwaltungsgesellschaften eingeführt, wonach (nach einer entsprechenden Satzungsänderung) Änderungen der Fondsbestimmungen vom Aufsichtsrat nicht mehr im Vorhinein genehmigungspflichtig sind, sondern der Aufsichtsrat lediglich im Nachhinein über die Änderung zu informieren ist.

Wir halten die derzeitige Regelung für sachgerecht. Sie stellt sicher, dass der Aufsichtsrat über sämtliche Änderungen der Fondsbestimmungen informiert bleibt und bei der Erstauflage ein Zustimmungsrecht zu den Fondsbestimmungen besitzt. Beides halten wir für erforderlich, damit der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Aufgaben wirkungsvoll nachkommen kann. Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der operativen Tätigkeit der Geschäftsleitung (vgl. § 95 Abs. 1 AktG und § 30j Abs. 1 GmbHG). Dabei stellt es ein aktienrechtliches Grundprinzip dar, dass bestimmte, wesentliche Geschäfte der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (vgl. § 95 Abs. 5 AktG und § 30j Abs. 5 GmbHG). Im InvFG ist der Aufsichtsrat darüber hinaus gemeinsam mit der Geschäftsleitung ausdrücklich dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft auch ihren Pflichten nach dem InvFG nachkommt (§ 14 Abs. 1 InvFG). Dem in den Erläuterungen angeführten Argument, wonach Zustimmungsrechte des Aufsichtsrates entfallen können, weil die Entscheidungen über Fondsbestimmungen dem operativen Bereich zuzuordnen ist, können wir daher nicht beitreten.

Um seiner gesetzlichen Verantwortung zur Überwachung des Geschäftsbetriebs und zur Einhaltung der Bestimmungen des InvFG effektiv nachkommen zu können, sollte der Aufsichtsrat von Verwaltungsgesellschaften im Sinne des InvFG und ImmoInvFG daher

- der erstmaligen Festlegung von Fondsbestimmungen zustimmen und
- über Änderungen der Fondsbestimmungen zumindest im Nachhinein informiert werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.



Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | SydXQBWjbpElsVfohrq5YC1OWRug0hvSKlHSUHAJ+SWSQtOo1+668UGdEhMhi+jGKH1TcVzDXg6tJCze38Ak w+FBMhtXlrVSw2Nw+AZGIDjMiB+id+orECatPZ7xB75a53P2EItXnpbfdH0EByZ/u3TgZFi9G9WBJQZi0/S8 xdFJtJPV8JFAFakiROpxhd/13k/xKfDEPLaI24Y9sm6zf2Z+jVUsd9I0BYcaaKD89QSoiF8sldkub/Y8fwzR mVLuh5ZuOBc1EDfiaHX+GvxsBAs9H8B4KZl+8CONrUQ/aL8k7fzgHWNvYWyOkVXnErIn4LimAONUNj4s7Gi kEy6GQ== | |
|  | Unterzeichner | Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde |
| | Datum/Zeit-UTC | 2018-12-13T09:38:13Z |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532114608 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:vl.1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |